



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Kreisprüfungsamt



SCHLUSSBERICHT

über die

örtliche Prüfung
des
Jahresabschlusses 2022
des
Landkreises Göppingen
(ohne Abfallwirtschaftsbetrieb)



Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze.....	4
II.	Vorbemerkungen.....	6
	1. Allgemeines zur örtlichen Prüfung.....	6
	2. Stand der Prüfungen aus Vorjahren	8
	3. Überörtliche Prüfung.....	8
III.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022	9
IV.	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse des Landkreises	12
V.	Jahresabschluss	18
	1. Gesamtergebnisrechnung	18
	2. Gesamtfinanzzrechnung	21
	3. Übertragung von Ermächtigungen.....	23
	4. Über-/Außerplanmäßige Abweichungen.....	24
	5. Bilanz.....	25
VI.	Eigenbetriebe und Beteiligungen.....	26
	1. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	26
	2. ALB FILS KLINIKEN GmbH	26
VII.	Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses	28
	1. Einhaltung des Haushaltsplans	28
	2. Ergebnisrechnung	29
	3. Finanzrechnung.....	29
	4. Bilanz.....	30
VIII.	Weitere (Schwerpunkt-)Prüfungen.....	37
	1. Allgemeine Finanzprüfung.....	37
	2. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben	38
	3. Prüfung der Personalausgaben.....	39
	4. Prüfung von Verwendungsnachweisen	43
	5. Beratung der Verwaltung.....	43
IX.	Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes	44
X.	Schlussbemerkungen	45

Vorblatt

Gemarkungsfläche	64.237 ha	
Gemeinden	38 Städte und Gemeinden einschließlich der Großen Kreisstädte Göppingen, Geislingen/ Steige und Eislingen/Fils (seit 01.01.2012)	
Einwohnerzahl	30.06.2020	258.580
	30.06.2021	258.915
	30.06.2022	259.241

Steuerkraftsummen	Vorjahr	2022
- der kreisangehörigen Gemeinden	387 Mio. € 1.494 je EW	397 Mio. € 1.529 je EW
- des Landkreises	451 Mio. € 1.742 € je EW	464 Mio. € 1.789 € je EW

	Vorjahr	2022
Hebesatz für die Kreisumlage	32,5 v.H.	32,5 v.H.

I. Das Wichtigste in Kürze

Zahlen

Das Jahr 2022 schließt mit einem positiven Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) in Höhe von 8.167.097,47 € ab. Die Abschreibungen konnten somit erwirtschaftet werden.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis mit 7.338.210,03 € wurde in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Sonderergebnis 2022 schließt ebenfalls mit einem Überschuss in Höhe von 828.887,44 € ab. Dieser Betrag wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

In der Finanzrechnung wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 19.183.606,30 € erzielt.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.647.534,80 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 88.696.690,37 € gegenüber. Es entsteht somit ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 87.049.155,57 €.

Die Nettoinvestitionsrate des Jahres 2022 berechnet sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (19.183.606 €) abzüglich der Kredittilgung (2.541.019 €) mit einem Betrag von 16.642.587 €. Dieser Betrag steht für Investitionen zur Verfügung.

Die Verschuldung des Landkreises Göppingen ist im Jahr 2022 deutlich angestiegen. Zur Finanzierung der Investitionen wurden Kredite in Höhe von 70 Mio. € aufgenommen. Zum Jahresende ergibt sich einen Schuldenstand in Höhe von 96.725.340,00 €.

Der Hebesatz der Kreisumlage wurde wie im Vorjahr auf 32,5 v.H. festgesetzt.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2022 beträgt 15,03 Mio. €.

Wesentliche Feststellungen

Jahresabschlussprüfung (siehe Punkt VII)

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden Ermächtigungsübertragungen vorgenommen, obwohl keine Mittel mehr vorhanden waren.

Sowohl bei den Anlagen im Bau, bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse und bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen wären Vermögensgegenstände zu aktivieren gewesen.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind um ca. 1,1 Mio. € zu niedrig ausgewiesen.

Allgemeine Finanzprüfung (siehe Punkt VIII 1)

Verschiedene Doppelzahlungen waren zu beanstanden. Die Überzahlungen mussten zurückgefordert werden.

Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben (siehe VIII 2)

Im Zuge der Umstellung vom bisherigen Fachverfahren LÄMMkom ins neue Fachverfahren LÄMMkom LISSA beim Kreisjugendamt wurde die Datenübernahme geprüft. In den Bereichen der Unterhaltsvorschusskasse und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mussten Rückstände in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € im neuen Fachverfahren nacherfasst werden.

Prüfung der Personalausgaben (siehe Punkt VIII 3)

Bei den Berechnungen und Festsetzungen der Dienst- und Beschäftigungszeiten liegen erhebliche Rückstände vor.

Bei der Prüfung der Stufenzuordnung wurden sowohl im Bereich der Mitarbeitergruppe der Beschäftigten als auch im Bereich der Beamten zahlreiche fehlerhafte Stufenberechnungen festgestellt. In allen Fällen erfolgte eine zeitnahe Korrektur. Entstandene Besoldungs- und Vergütungsansprüche wurden entsprechend nachgezahlt.

Beim leistungsbezogenen Stufenaufstieg wurde in Einzelfällen der weitere Stufenaufstieg nicht korrekt ausgewiesen.

In zwei Fällen war zu beanstanden, dass die manuell berechnete Jahressonderzahlung nicht für ein volles Kalenderjahr bestand. Aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist war eine Rückforderung des zu viel gezahlten Entgeltes nur teilweise möglich.

Bei der Prüfung der Umsetzung der Besoldungsreform musste in 23 Personalfällen die Stufenlaufzeit berichtigt werden. In wenigen Fällen lagen zum Zeitpunkt der Überleitung fehlerhafte Besoldungszahlungen vor.

II. Vorbemerkungen

1. Allgemeines zur örtlichen Prüfung

1.1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. § 110 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und den Gremien des Landkreises vorzulegen.

Dies geschieht hiermit für den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Göppingen.

Auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zum Jahresabschluss 2022 (BU 2023/121) wird verwiesen.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

1.3. Umfang der Prüfung

Die örtliche Prüfung hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Verwaltung die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises verwendet. Es handelt sich vorwiegend um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit.

Zweckmäßigkeitskontrolle und Beratung der Verwaltung zu Einzelvorgängen gehören ebenfalls mit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 110 GemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

1.4. Zeitpunkt der Prüfung

Das Kreisprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 2 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Kreisprüfungsamt mit Schreiben vom 24.07.2023 (Eingang Kreisprüfungsamt 31.07.2023) zur Prüfung vorgelegt. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wurden jedoch erst am 18.08.2023 zur Verfügung gestellt.

1.5. Prüfungsverfahren

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gemäß § 110 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte im Wesentlichen in Stichproben. Soweit möglich, wurden zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung unterjährig Schwerpunktprüfungen verschiedener Verwaltungsvorgänge begleitend und nachgehend geprüft. Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah.

In den Bereichen Finanzen und Bau konnten aufgrund unbesetzter Stellen nur sehr eingeschränkt Prüfungen durchgeführt werden.

Neben der Prüfung war das Kreisprüfungsamt für viele Bereiche der Landkreisverwaltung auch beratend tätig.

Die Prüfungsschwerpunkte werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, der Schwierigkeit und der Risikoaspekte einzelner Prüfungsgebiete gebildet und in jährlich wechselnden Bereichen und mit unterschiedlicher Tiefe vorgenommen.

Während des Prüfungsverfahrens fanden in allen geprüften Bereichen Gespräche mit der Verwaltung statt. Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen wurden in einzelnen Berichten oder Schreiben zusammengefasst und den betroffenen Fachämtern direkt zugesandt.

Sofern aufgrund der Prüfung Korrekturen notwendig waren, wurden die Fachämter aufgefordert die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Teilweise konnten die notwendigen Korrekturen nicht mehr im Haushaltsjahr 2022 durchgeführt werden. Sofern dies der Fall war, wurden bzw. werden die Korrekturen in den Folgejahren vorgenommen.

Der Schlussbericht des Kreisprüfungsamts beschränkt sich auf die Wiedergabe der für die Gremien des Landkreises und die Verwaltung wichtigen und wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2022.

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde ein ähnlicher Bericht im Ausschuss für Umwelt und Verkehr abgegeben.

2. Stand der Prüfungen aus Vorjahren

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30.09.2022 (VA 2022/140) behandelt. Der Jahresabschluss 2021 wurde in der Sitzung des Kreistags am 31.02.2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht lag nach der ortsüblichen Bekanntgabe am 08.04.2023 vom 11.04.2023 bis einschließlich 19.04.2023 öffentlich aus (§ 95b Abs. 2 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

3. Überörtliche Prüfung

Bauprüfung

Die Bauprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde im Mai / Juni 2023 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Bauausgaben der Haushaltsjahre 2018 bis 2022. Das Ergebnis der Prüfung ist der Verwaltung bisher noch nicht zugegangen.

III. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 wurde in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 vom Kreistag mehrheitlich beschlossen und anschließend dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt (§ 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 01.02.2022 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 51 Abs. 2 LKrO). Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 11.02.2022. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen genehmigungspflichtigen Bestandteilen wurden vom 11.02.2022 bis einschließlich 22.02.2022 öffentlich ausgelegt (§ 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO).

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2022 wurde im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2022 €
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	323.607.353	335.422.839
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	329.404.780	343.812.163
1.3 Ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-5.797.427	-8.389.324
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	-5.797.427	-8.389.324
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.5 und 1.8)	-5.797.427	-8.389.324

Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan 2022 wurde im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2022 €
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	322.168.083	333.513.829
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	317.591.205	331.019.413
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	4.576.878	2.494.416
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.192.865	1.348.850
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	103.630.430	150.538.880
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-100.437.565	-149.190.030
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-95.860.687	-146.695.614
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	97.796.185	142.837.264
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.921.100	-1.309.632
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	95.875.085	141.527.632
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	14.398	-5.167.982

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde auf 142.837.264 € (Vorjahr: 97.796.185 €) festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde auf 81.455.672 € (Vorjahr: 165.065.000 €) festgesetzt.

Kassenkredite

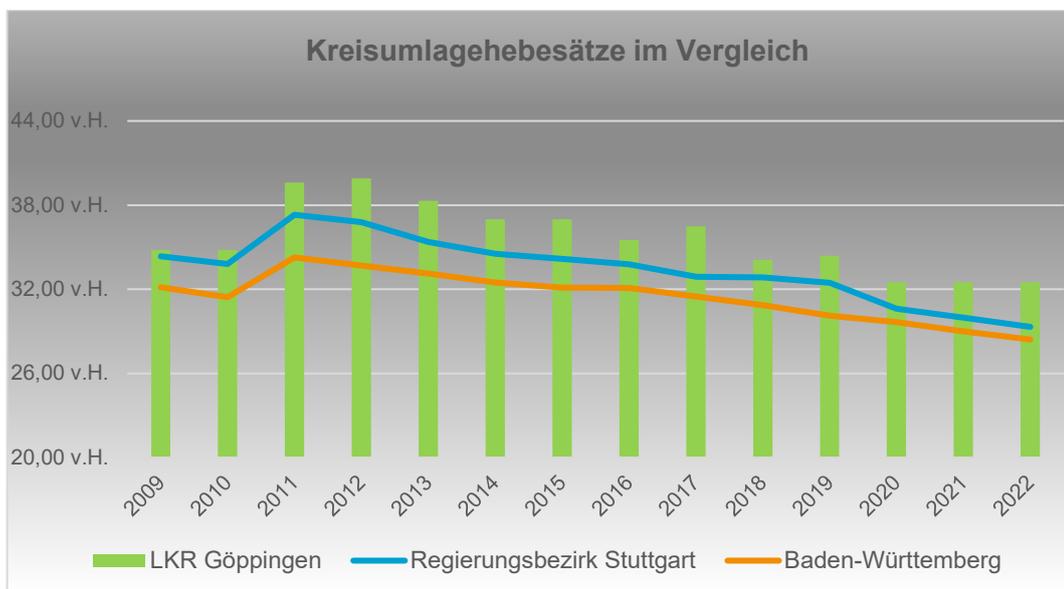
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 100 Mio. € (Vorjahr: 100 Mio. €) festgesetzt – davon entfallen auf den Landkreis 50 Mio. € und auf die Alb Fils Kliniken GmbH ebenfalls 50 Mio. €.

Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage ist wie im Vorjahr gleichgeblieben (32,5 v.H.).

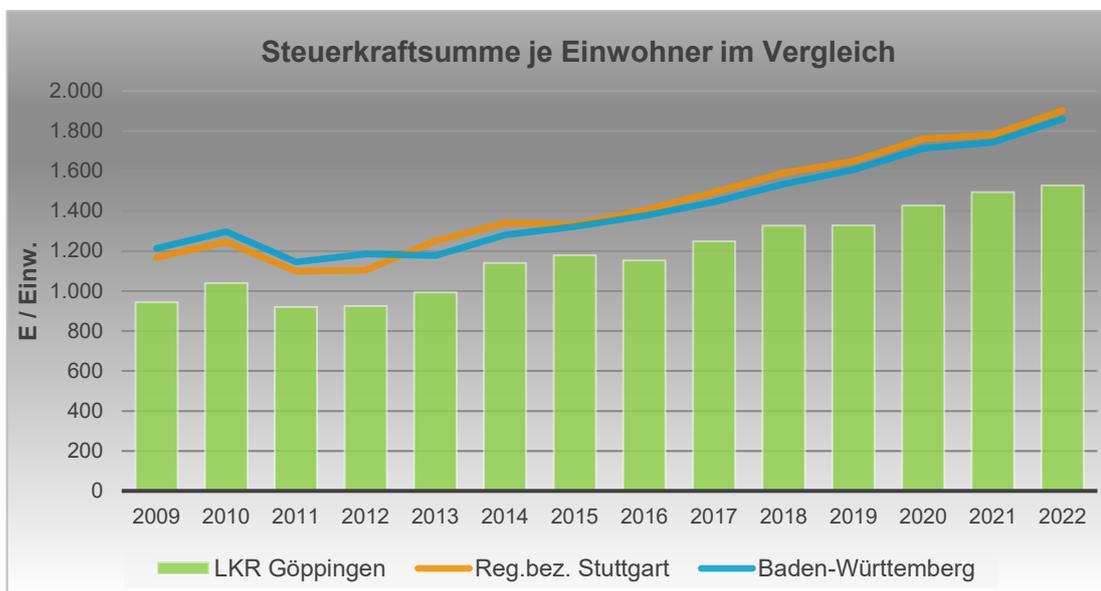
Im Vergleich zu den 10 anderen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart lag der Landkreis Göppingen bezüglich des Kreisumlagehebesatzes 2022 an höchster Stelle.

Im Zeitraum von 2009 bis 2022 lag der Landkreis im überörtlichen Vergleich mit seinen Kreisumlagehebesätzen stets über dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Stuttgart sowie über dem Landesdurchschnitt.



Unter Berücksichtigung des Kreisumlagehebesatzes lag das Aufkommen an der Kreisumlage je Einwohner des Landkreises Göppingen im Regierungsbezirk Stuttgart im Jahr 2020 bei rd. 464 €/EW (8. Stelle), 2021 bei rd. 486 €/EW (5. Stelle) und 2022 bei rd. 494 €/Einw. (7. Stelle).

Ausschlaggebend hierfür sind die geringen Steuerkraftsummen je Einwohner des Landkreises im Vergleich zum Regierungsbezirk Stuttgart sowie zum Land. Im Zeitraum von 2009 bis 2022 lag der Landkreis Göppingen jeweils unter dem Durchschnitt.



Finanzplanung

Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr. In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Anders als im kameralen Recht ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vom Kreistag gesondert, spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

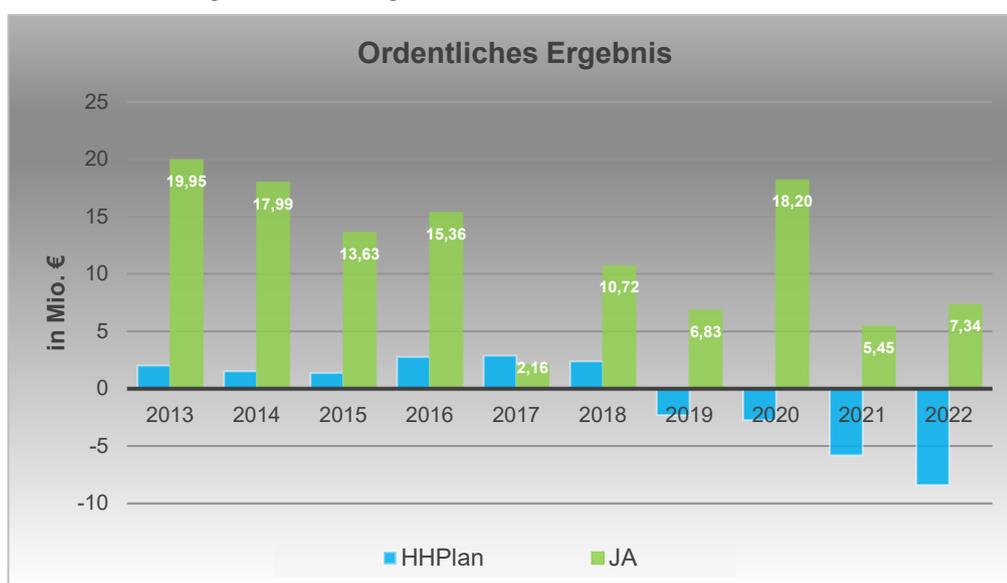
Der Kreistag hat den Finanzplan in seiner Sitzung zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen.

IV. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse des Landkreises

Anhand des Jahresabschlusses lassen sich die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises wie folgt beurteilen:

Ertragslage

Das ordentliche Ergebnis liefert das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit und spiegelt somit wider, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde. Über die Jahre hat sich das ordentliche Ergebnis wie folgt entwickelt:



Auch das Haushaltsjahr 2022 konnte entgegen den Planungen mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.338.210,03 € abschließen. Somit konnte der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden. Das ordentliche Ergebnis wurde vollständig der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

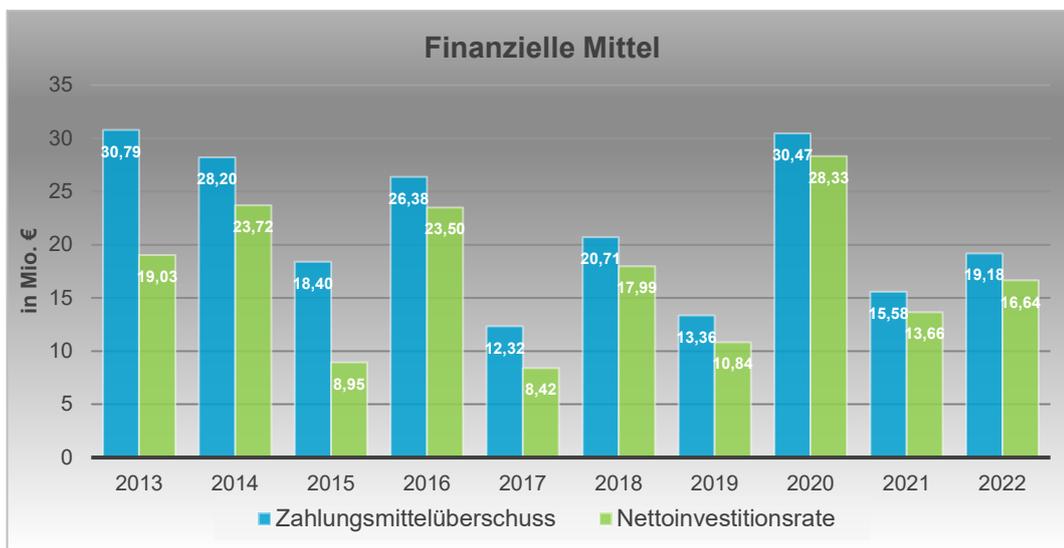
Das Sonderergebnis bildet die vermögenszehrenden oder vermögensmehrenden Vorgänge ab, welche außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen und daher auch nicht planbar sind. Das Haushaltsjahr 2022 schließt beim Sonderergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 828.887,44 € ab.

Somit ergibt sich ein Gesamtergebnis 2022 in Höhe von 8.167.097,47 €.

Finanzlage

In der Finanzrechnung werden u.a. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenübergestellt. Ein positiver Saldo ergibt einen Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung. Diese Mittel stehen dem Landkreis zur Tilgung von Krediten, zur Finanzierung von Investitionen oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss ist daher ein wesentlicher Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Bei diesen finanziellen Mitteln ist jedoch zu bedenken, dass diese nicht in voller Höhe für investive Zwecke zur Verfügung stehen. Der Zahlungsmittelüberschuss sollte mindestens so hoch sein, dass die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Der darüberhinausgehende Betrag steht für Investitionen zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate).

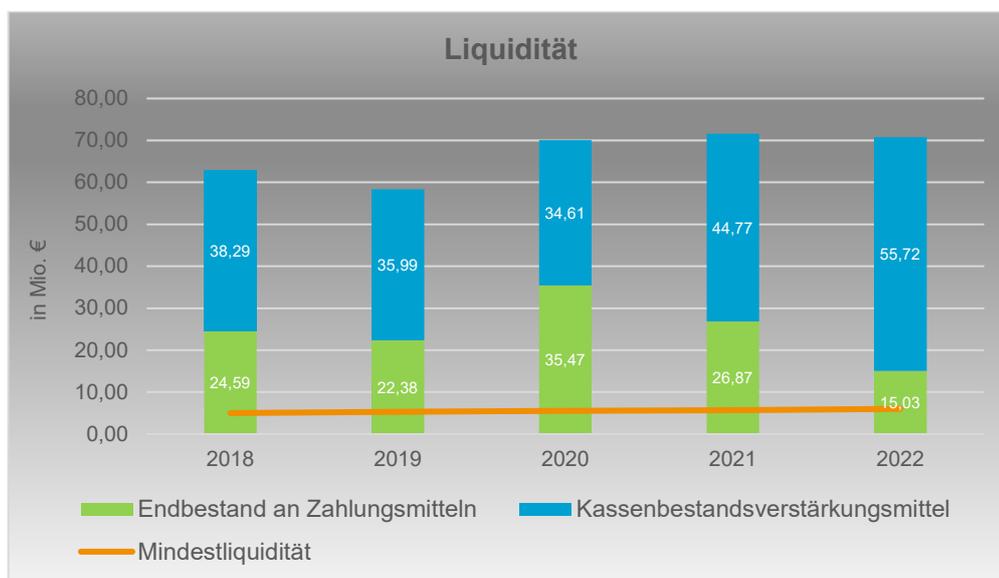


* Bereinigt um die Kassenbestandsverstärkungsmittel an die ALB FILS KLINIKEN GmbH

Seit der NKHR-Umstellung im Jahr 2013 konnte der Landkreis in der Ergebnisrechnung jährlich einen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaften, so dass regelmäßig finanzielle Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung standen.

Ferner ist bei der Beurteilung der Finanzlage des Landkreises die Liquidität zu betrachten. Der Landkreis hat die rechtzeitige Leistung seiner Auszahlungen sicherzustellen. Dazu müssen an den Fälligkeitsterminen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen; auch Liquiditätsschwankungen sind auszugleichen. Ebenfalls sind übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren mit zu berücksichtigen, da diese erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme finanziert werden.

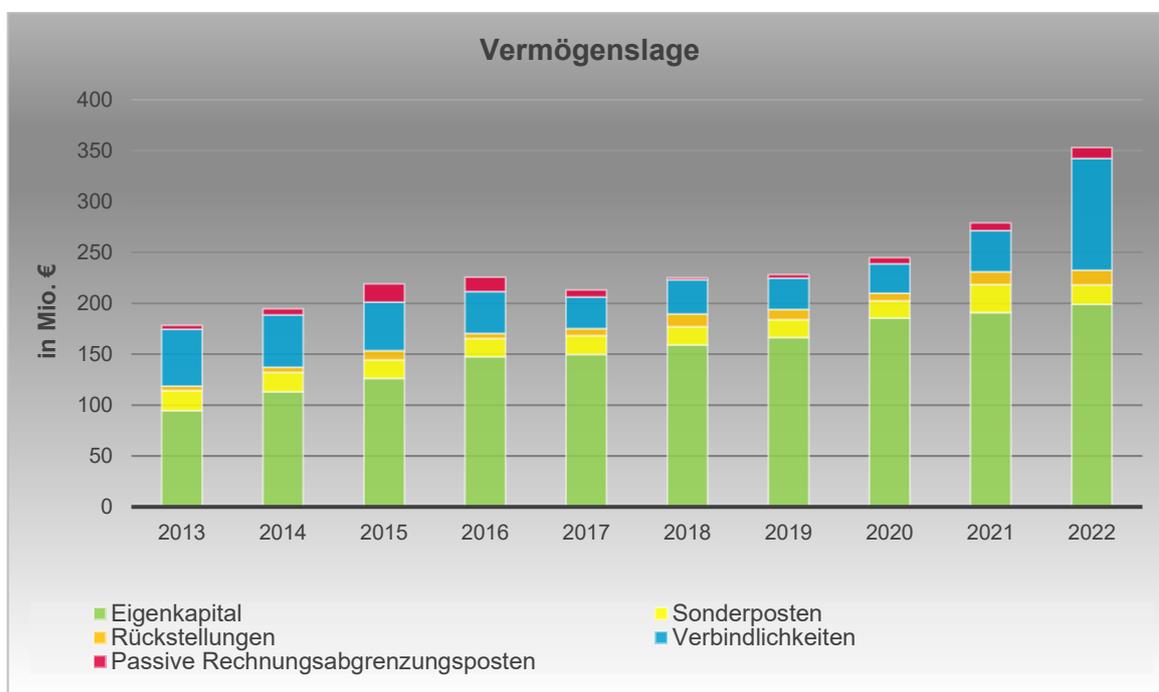
Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Landkreises sollen nach § 22 Abs. 2 GemHVO mindestens zwei von Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre als Liquiditätsreserve vorgehalten werden. Für das Haushaltsjahr 2022 war die Mindestliquidität vorhanden. Der Stand der Liquidität stellt sich wie folgt dar:



Beim Stand der liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2022 (70,79 Mio. €) ist zu berücksichtigen, dass in diesem Betrag 55,72 Mio. € an Kassenbestandsverstärkungsmitteln an die AFK GmbH enthalten sind.

Vermögenslage

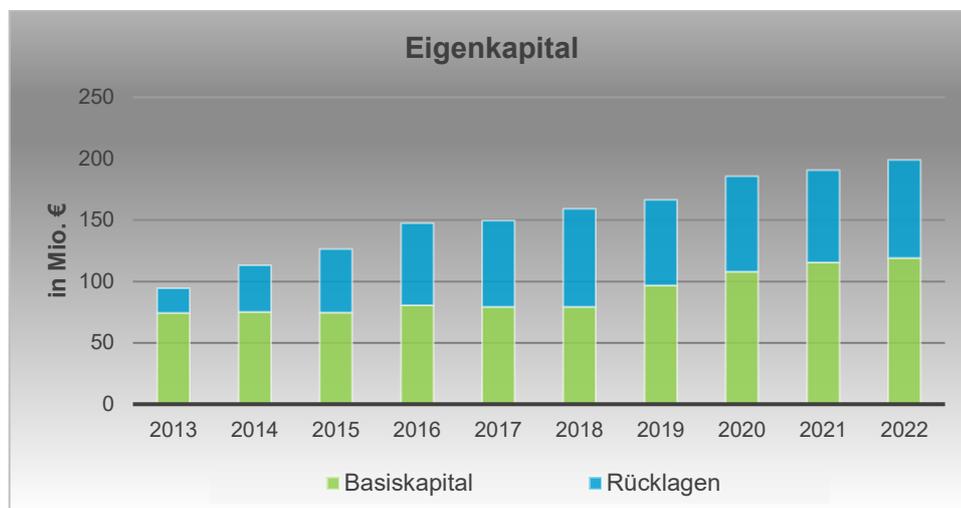
Das Vermögen des Landkreises ist folgendermaßen finanziert:



Die Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, konnten in den Vorjahren deutlich reduziert werden, so dass dem größten Teil des Landkreisvermögens Eigenkapital gegenübersteht.

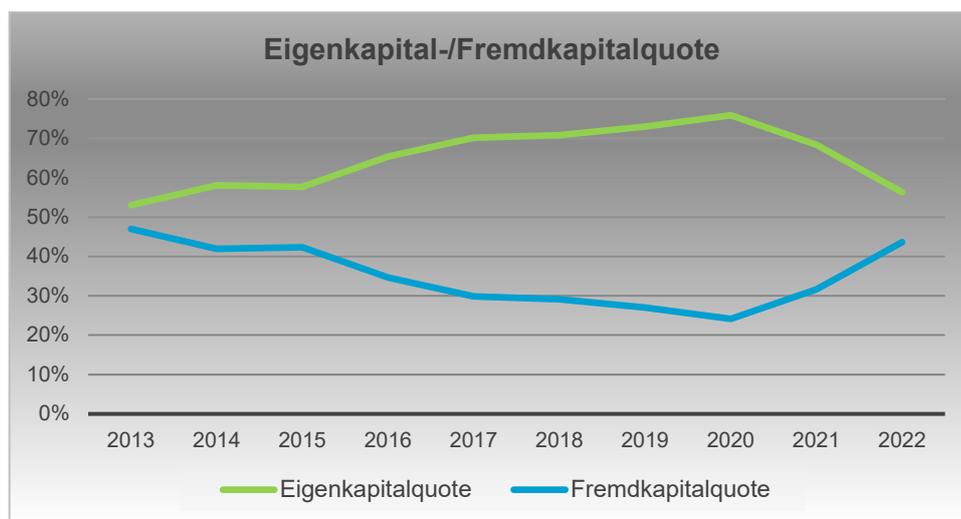
Erstmalig haben die Verbindlichkeiten im Jahr 2021 wieder zugenommen. Der Anstieg im Jahr 2022 ist v.a. auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die sich um 70 Mio. € auf 96,72 Mio. € erhöht haben, zurückzuführen.

Das Eigenkapital selbst setzt sich zusammen aus dem Basiskapital und den Rücklagen. Dies steht in folgendem Verhältnis zueinander:

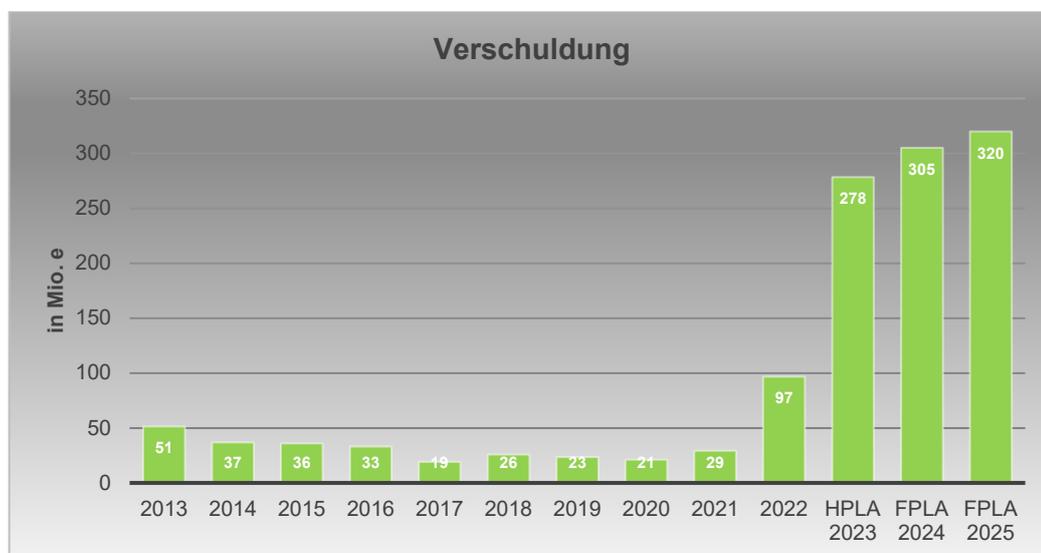


Die Rücklagen (v.a. die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) sind über die Jahre stetig angestiegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von diesen Mitteln bereits Liquiditätsabflüsse für die Finanzierung von Investitionen erfolgten. Entsprechende Korrekturbuchungen (Umbuchungen gegen das Basiskapital) erfolgten in den Vorjahren. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde durch den Kreistag eine Korrekturbuchung abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur ein eingeschränktes Bild der Finanzlage darstellt – die Rücklage ist somit ausschließlich eine Rechengröße zum Ausgleich möglicher künftiger Verluste, jedoch keine tatsächliche Liquiditätsgröße um künftige Investitionen zu finanzieren.

Das Eigenkapital und das Fremdkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital stellen sich wie folgt dar:



Hier wird nochmals deutlich, dass das Vermögen des Landkreises in den vergangenen Jahren größtenteils über Eigenkapital finanziert wurde. Jedoch ist deutlich erkennbar, dass sich voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2023 dieses Verhältnis drehen wird.



Die Verschuldung des Landkreises konnte in den letzten Jahren durch ordentliche Tilgungen stetig verringert werden. Im Haushaltsjahr 2021 musste erstmalig wieder ein Kredit aufgenommen werden. Im Haushaltsjahr 2022 mussten zur Finanzierung von Investitionen Kredite in Höhe von 70 Mio.€ aufgenommen werden, sodass der Kernhaushalt Ende 2022 abzüglich der geleisteten Tilgungen einen Schuldenstand von 96,73 Mio. € (2021: 29,4 Mio. €) ausweist. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat zum 31.12.2022 seine Schulden vollständig getilgt. Somit betragen die konsolidierten Gesamtschulden des Landkreises Göppingen 96.725.340,00 €.

Fazit und Ausblick

Der Landkreis Göppingen erwartet in den kommenden Jahren negative Gesamtergebnisse im zweistelligen Bereich.

Eine der größten Belastungen für den Landkreishaushalt in den nächsten Jahren werden die Defizite der ALB FILS KLINIKEN GmbH sein. Das Regierungspräsidium hatte bereits im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2021 darauf hingewiesen, dass ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zwingendes Erfordernis für die Entlastung des Kernhaushalts sei. Dies wurde bei der Genehmigung des Haushalts 2022 nochmals explizit aufgegriffen.

Zu den Defiziten kommt der finanzielle Anteil des Landkreises (110 Mio.€) für den Klinikneubau sowie die Zwischenfinanzierung des zu leistenden Klinikanteils (132 Mio. €). Im Jahr 2022 wurden hierfür erstmals Kredite in Höhe von 70 Mio. € aufgenommen.

Auch weitere langfristige wirtschaftliche Folgen des Ukrainekriegs können noch nicht abgesehen werden. Fraglich bleibt auch, welche Risiken sich aus den Bereichen ÖPNV ergeben. Inwieweit der Landkreishaushalt von Bund und Land weiteren Unterstützungsleistungen erhält, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Hier ist die aktuelle Situation auch sehr unberechenbar – es werden vermehrt Einsparungen beschlossen.

Im Bereich der Investitionen wird der Landkreis die geplanten Großprojekte im Bereich der Schulentwicklung (Neubau BSZ Geislingen und Bodelschwingh-Schule Geislingen) über Kredite finanzieren müssen. Wie sich hier die Baupreise entwickeln bleibt abzuwarten.

Durch die anstehenden Investitionen, die überwiegend durch Kredite zu finanzieren sind, wird der Landkreishaushalt durch Zinszahlungen und Abschreibungen weiter belastet. Hinzu kommen die Folgekosten (Bewirtschaftungskosten etc.) für die neuen Gebäude.

Diese Aufwendungen belasten wiederum den Ergebnishaushalt und führen, wie in der Finanzplanung dargestellt, zu deutlichen negativen Ergebnissen. Ein Ausgleich ist durch Entnahmen aus der Ergebnisrücklage zumindest buchhalterisch möglich, solange eine Ergebnisrücklage vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen Rücklagen nicht den tatsächlich zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln entsprechen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Landkreis in einen Liquiditätsengpass kommen wird.

Die Verwaltung hat bereits 2022 mögliche Einsparpotentiale im Rahmen einer Potenzialanalyse ermittelt. Für den Haushaltsplan 2024 wurden bereits ca. 1,4 Mio.€ an Gegensteuerungsmaßnahmen generiert. Trotzdem wird im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahrs 2024 ein Fehlbetrag mit ca. 30 Mio. € erwartet. Dieser Betrag wird noch aus der Ergebnisrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können. Jedoch wird auch hier der Landkreis an seine Grenzen stoßen, da es sich bei vielen Aufgaben um Pflichtaufgaben oder um unabwiesbare Zahlungsverpflichtungen handelt.

Um die Leistungsfähigkeit des Landkreises dauerhaft sicherzustellen wird es nicht umhinkommen, auch Einsparungen bei Freiwilligkeitsleistungen umzusetzen.

V. Jahresabschluss

Der Landkreis hat zu Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b Abs. 1 GemO). Der Jahresabschluss 2022 datiert vom 26.06.2023. Die Frist wurde somit eingehalten.

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung am 14.07.2023 über das vorläufige Rechnungsergebnis 2022 informiert.

1. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Damit ist die Ergebnisrechnung die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses in der Kommunalen Doppik. Deren Grundlage ist der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch soll zeitnah vom Verursacher bzw. Nutzer der Leistung ausgeglichen werden.

Die Zahlen für den Jahresabschluss 2022 stellen sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsart	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis/Ansatz €
11 Summe der ordentlichen Erträge	335.422.839,00	356.682.242,49	21.259.403,49
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen	343.812.163,00	349.344.032,46	-5.531.869,46
20 Ordentliches Ergebnis (Nr. 11 und 19)	-8.389.324,00	7.338.210,03	15.727.534,03
21 Außerordentliche Erträge	0,00	12.771.027,15	12.771.027,15
22 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	11.942.139,71	-11.942.140,71
23 Sonderergebnis	0,00	828.887,44	828.887,44
24 GESAMTERGEBNIS (Nr. 20 und 23)	-8.389.324,00	8.167.097,47	16.556.421,47

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Ordentliches Ergebnis

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich innerhalb der Rechnungsperiode (bzw. wenigstens mittelfristig) ist Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Ausdruck der Forderung des § 77 Abs. 1 GemO, wonach die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Die Ausgleichspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtergebnisrechnung (bzw. Gesamthaushalt) und dort auf das ordentliche Ergebnis. Für die Finanzrechnung (bzw. Finanzhaushalt) besteht keine formale Ausgleichspflicht. Es ist jedoch nach § 89 Abs. 1 GemO stets

die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquidität). Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Aufnahme von Kassenkrediten behoben werden. Finanzierungskredite dürfen nur für investive Zwecke und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Mit dem ordentlichen Ergebnis wird nachgewiesen, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden konnten. Ordentlichen Erträgen von 356.682.242,49 € standen beim Jahresabschluss 2022 ordentliche Aufwendungen von 349.344.032,46 € gegenüber. Mit einem ordentlichen Ergebnis von 7.338.210,03 € wurde der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht.

Sonderergebnis

Ein Ausgleich des Sonderergebnisses ist nicht vorgesehen (und wäre auch nicht planbar). Gleichwohl sollte das Ergebnis positiv sein, da Überschüsse des Sonderergebnisses in bestimmten Fällen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen sind (§ 24 Abs. 2 GemHVO).

Im Jahr 2022 standen den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 12.771.027,15 € außerordentliche Aufwendungen von 11.942.139,71 € gegenüber, sodass sich ein Sonderergebnis von 828.887,44 € ergibt.

Das Sonderergebnis setzt sich im Wesentlichen zusammen aus der außerplanmäßigen Aktivierung der Kreisstraße K1404 Querspange Salach.

Gesamtergebnis

Die Zwischenergebnisse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses saldiert führen zu dem Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2022 in Höhe von 8.167.097,47 €.

Dem Ressourcenverbrauchskonzept wurde damit positiv entsprochen, der Landkreis konnte auch seine Abschreibungen erwirtschaften.

Planabweichungen

Für das Haushaltsjahr 2022 konnte wiederum ein deutlich besseres Gesamtergebnis erwirtschaftet werden als die Planung ursprünglich vorsah. In diesem Jahr haben insbesondere Mehreinnahmen zu dem positiven Ergebnis geführt.

Eine Übersicht der Planabweichungen sowie Erläuterungen hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen in den Rechenschaftsbericht sowie in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen.

Die größeren Planabweichungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

Erträge	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.800.000,00	2.751.485,68	951.485,58
Wohngelderstattung des Landes nach SGB II	1.800.000,00	2.751.485,68	951.485,58
2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	285.344.123,00	291.982.374,33	6.708.751,33
Schlüsselzuweisungen vom Land (§ 8 FAG)	53.290.526,00	58.043.816,20	4.753.290,20
Gebühreneinnahmen v.a. Gemeinschaftsunterkünfte, Überwachung des fließenden Verkehrs	10.236.650,00	11.165.949,31	929.299,31

Zuweisungen lfd. Zwecke Land			
– Schulen	1.345.860,00	1.101.271,54	-244.588,46
– Soziales	19.693.591,00	21.759.469,77	2.065.878,77
– Hilfen für Flüchtlinge	5.703.315,00	0,00	-5.703.515,00
Zuwendungen / Spende übrige Bereiche v.a. Verkehrsbetriebe / ÖPNV	45.589,00	3.853.103,45	3.807.514,45
Grundsicherung für Arbeitssuchende (KdU / Heizung)	22.011.990,00	22.800.137,02	788.147,02
4 Sonstige Transfererträge	9.538.100,00	10.051.090,23	900.180,03
Kostenersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen	420.000,00	543.027,86	123.027,86
Unterhaltsansprüche gegenüber bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichtigen	2.241.100,00	2.679.620,37	438.520,37
Leistungen Sozialleistungsträger außerhalb von Einrichtungen v.a. Leistungen nach Teil 2 SGB IX	2.690.500,00	3.081.551,39	391.051,39
Ersatz von sozial. Leistungen in Einrichtungen	2.300.000,00	1.590.061,02	-709.938,98
Rückzahlung gewährter Hilfen innerhalb von Einrichtungen	885.000,00	1.191.324,84	306.324,84
Kostenbeiträge / Kostenersatz für Flüchtlinge	50.000,00	224.843,12	174.843,12
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22.347.796,00	35.212.332,79	12.864.536,79
Erstattungen vom Land			
- Erstattung Zensus	250.000,00	622.696,84	372.696,84
- GUs	0,00	3.430.189,42	3.430.189,42
- Soziales	10.962.055,00	18.783.443,20	7.821.388,20
- Infektionsschutz, Kreisimpfzentrum	0,00	922.486,45	922.486,45
- Verkehrsentwicklungsplan	0,00	646.276,34	646.276,34
- Kreisstraßen	0,00	325.000,00	325.000,00
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbände			
- Schülerbeförderung	556.200,00	226.915,02	-329.284,98
- Soziales	217.000,00	370.702,35	153.702,35
- Verkehrsbetriebe / ÖPNV	0,00	214.751,51	214.751,51
Erstattungen übrige Bereiche v.a. Schülerbeförderung	4.429.000,00	3.799.378,76	-629.621,24

Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.212.215,00	30.959.147,39	-6.060.192,56
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	2.277.000,00	1.474.461,33	702.538,67
Geräte, Ausstattung, Einrichtung v.a. GUs	70.989,48	846.838,75	-775.849,27
Mieten und Pachten v.a. GUs	2.075.824,00	5.195.654,73	-3.126.158,45
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie Infrastrukturvermögens			
- Schulen	2.265.800,00	2.976.430,81	-711.262,02
- Verwaltungsgebäude	749.150,00	1.037.515,58	-289.382,13
- GUs	1.433.700,00	1.673.506,30	-239.806,30
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen v.a. GUs	118.600,00	2.684.916,96	-2.574.051,83
15 Abschreibungen	12.708.350,00	13.624.502,15	-916.152,15
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	8.095.390,00	8.205.648,55	-110.258,55
Abschreibungen auf Forderungen	589.430,00	166.879,05	422.550,95
Abschreibung auf Forderungen wegen Pauschalwertberichtigung	0,00	899.621,49	-899.621,49
Auflösung Sonderposten geleistete Zuschüsse (v.a. AFK)	4.023.530,00	4.352.353,06	-328.823,06
16 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.816.190,00	607.398,91	1.132.865,09
Zinsaufwendungen Kreditinstitute	1.722.290,00	536.914,17	1.109.449,83

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

2. Gesamtfinanzzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen (§ 50 GemHVO) – damit wird der Geldverbrauch dargestellt. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Finanzierungsquellen (Mittelherkunft), die Mittelverwendung und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln transparent zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Abbildung der Investitionstätigkeit sowie der Kreditfinanzierung. Die Finanzrechnung entspricht dem Konzept der handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung. Sie wird aber im Gegensatz zu ihr nicht indirekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich abgeleitet, sondern im Haushaltsjahr direkt laufend ermittelt.

Die Zahlen der Finanzrechnung 2022 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis-Ansatz €
9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	333.513.829,00	351.599.802,78	18.085.973,78
16 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	331.019.413,00	332.416.196,48	1.396.783,48
17 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nrn. 9 und 16)	2.494.416,00	19.183.606,30	16.689.190,30
18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.345.850,00	1.572.488,31	226.638,31
19 Einzahlungen aus Investitionsbeiträge und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	52.521,00	52.521,00
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.000,00	15.761,67	13.762,67
21 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
22 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	1.000,00	6.763,82	5.763,82
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.348.850,00	1.647.534,80	298.684,80
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude	56.000,00	3.390.432,59	-3.334.432,59
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.337.500,00	5.619.048,50	2.718.451,50
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.301.080,00	2.933.391,41	1.367.688,59
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	42.404.000,00	0,00	42.404.000,00
28 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen	95.095.000,00	76.558.854,44	18.536.145,56
29 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	345.300,00	194.963,43	150.336,57
30 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-150.538.880,00	-88.696.690,37	61.842.189,63
31 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 30)	-149.190.030,00	-87.049.155,57	62.140.874,43
32 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nrn. 17 und 31)	-146.695.614,00	-67.865.549,27	78.830.064,73
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	142.837.264,00	201.916.020,62	59.078.757,62
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.309.632,00	145.410.023,93	-144.100.391,93
35 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 33 und 34)	141.527.632,00	56.505.996,69	-85.021.635,31
36 Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HJ (Saldo aus Nrn. 32 und 35)	-5.167.982,00	-11.359.552,58	-6.191.570,58
37 Haushaltsunwirksame Einzahlungen		237.211.336,52	237.211.336,52
38 Haushaltsunwirksame Auszahlungen		237.691.395,54	-237.391.395,54
39 Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen		-480.059,02	-480.059,02

40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		26.867.683,18	26.867.683,18
41	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Saldo aus Nrn. 36 und 39)	-5.167.982,00	-11.839.611,60	-6.671.629,60
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nrn. 40 und 41)	-5.167.982,00	15.028.071,58	20.196.053,58

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan
(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Planabweichungen

Hinweis zu Zeilen 33 und 34: Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden die Kassenbestandsverstärkungsmittel für die ALB FILS KLINIKEN GmbH mit abgebildet. Hintergrund für diese Verbuchung ist die Anpassung der Vorgaben für die Finanzstatistik durch Eurostat, welche auch vom Statistischen Landesamt Ba.-Wü. zwingend zu berücksichtigen sind.

Die deutliche Verbesserung des Zahlungsmittelüberschusses der Ergebnisrechnung (+16.689.190 €) gegenüber der Haushaltsplanung wurde bereits bei der Ergebnisrechnung näher dargestellt. Die größeren Planabweichungen bei den Investitionstätigkeiten ergeben sich in folgenden Bereichen:

Einzahlungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	142.837.264,00	201.916.020,62	-59.078.756,62
Kreditaufnahmen	142.837.264,00	70.000.000,00	72.837.264,00
Kassenbestandsverstärkungsmittel (kein Ansatz notwendig)	0,00	131.916.020,62	-131.916.020,62

Auszahlungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücke	56.000,00	3.390.432,59	3.334.432,59
v.a. Bodelschwingschule Geislingen und GU (Daimlerplatz 7 Geislingen)			
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.337.500,00	5.619.048,50	2.718.451,50
Hochbaumaßnahmen v.a. BSZ Gp, Bodelschwingschule Geisl., BSZ Geisl., SSZ GP, LRA (Neubau, Sanierung Hochbau),	6.293.500,00	4.730.310,63	1.563.189,37
Tiefbaumaßnahmen v.a. K1439 Oberböhringer Steige, K1441 OD Geislingen, K1439 OD Geislingen	2.044.000,00	861.932,40	1.182.067,60
26 Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	4.301.080,00	2.933.391,41	1.367.688,59
v.a. ILS, Schulen, Feuerwehr/Brandschutz			
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	42.204.000,00	0,00	42.404.000,00
Zahlung an die AFK GmbH			
28 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	95.095.000,00	76.558.854,44	18.536.145,56
Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckverbände	0,00	4.570.750,04	-4.570.750,04
Zuweisungen an verbundene Unternehmen / Sondervermögen v.a. AFK	94.796.000,00	71.852.553,69	22.943.446,31
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.309.632,00	145.410.023,93	-144.100.391,93
Tilgung von Krediten für Investitionen	1.309.632,00	2.541.208,60	-1.231.576,60
Kassenbestandsverstärkungsmittel (kein Ansatz notwendig)	0,00	142.868.815,33	-142.868.815,33

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan
(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Bezüglich der Einzelheiten zu den Hintergründen der Planabweichungen wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung verwiesen.

Der Jahresabschluss ist im Vergleich zur Planung wiederum deutlich besser ausgefallen.

3. Übertragung von Ermächtigungen

In der kommunalen Doppik kann lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen werden, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Belastet werden jedoch das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigung kann somit in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht als Buchung dargestellt werden. Die Beträge werden lediglich in entsprechenden Erläuterungsspalten ausgewiesen. Soweit Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 21 GemHVO. Für Kreditermächtigungen bildet § 87 Abs. 3 GemO die Grundlage. Grundsätzlich ist eine Übertragung nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Folgende Ermächtigungsübertragungen wurden im Jahresabschlusses 2022 ausgewiesen:

Gesamtergebnisrechnung

	Vorjahr €	2022 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen v.a. Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.127.215,40	2.224.396,63
Transferaufwendungen	0,00	39.000,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.127.215,40	2.263.396,63

Gesamtfinanzrechnung

	Vorjahr €	2022 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.500.000,00	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.928.106,81	4.573.846,43
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	2.537.100,00	2.207.100,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000,00	384.217,97
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.015.206,81	7.165.164,40

Die Ermächtigungsübertragungen entwickelten sich in den letzten Jahren folgendermaßen:



Die Ermächtigungsübertragungen sind entsprechend § 95 Abs. 3 GemO beim Jahresabschluss als Anlage zum Anhang im Einzelnen dargestellt. Auf eine Aufzählung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4. Über-/Außerplanmäßige Abweichungen

4.1. Überplanmäßige / außerplanmäßige Abweichungen

Nach § 51 GemHVO besteht die Verpflichtung, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen. Dies ist ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele. Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind neben den Planansätzen auch die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen zu berücksichtigen. Erst dann kann beurteilt werden, ob es zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gekommen ist.

Die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen richtet sich nach § 84 GemO. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, wenn sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Es gelten die Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung.

Ob Planabweichung bei den Aufwendungen und Auszahlungen tatsächlich über- bzw. außerplanmäßig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen der GemHVO zur Deckungsfähigkeit (§§ 18, 19 und 20 GemHVO) sowie den Bestimmungen im Haushaltsplan.

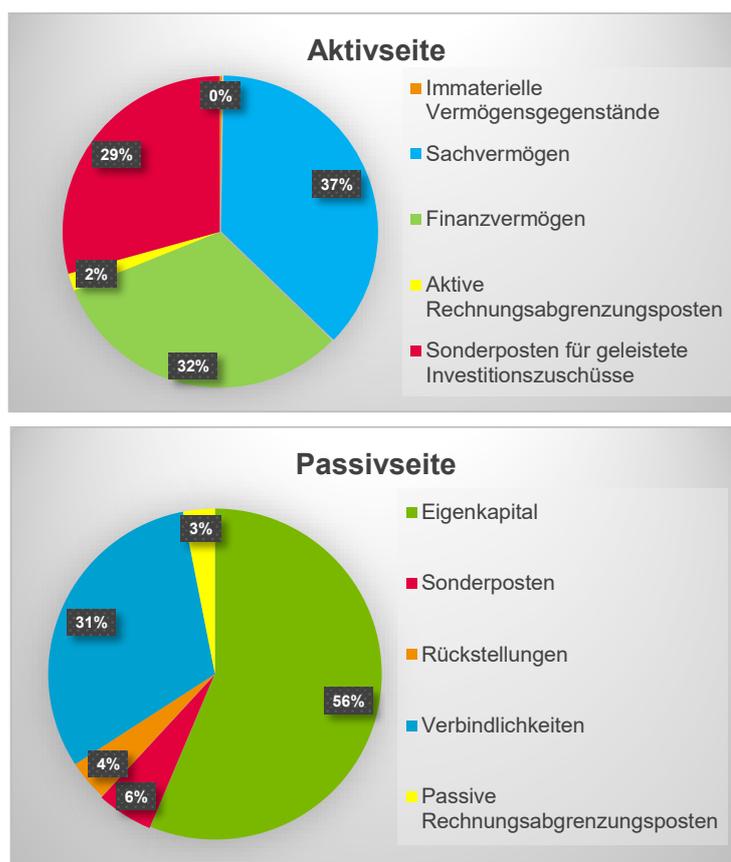
Seit dem Haushaltsjahr 2021 gelten für den Landkreishaushalt neue umfangreiche Budgetregelungen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde die Einhaltung dieser Regelungen überprüft. Hierbei ergaben sich wesentliche Feststellungen. Die Überarbeitung der Budgetregelungen war für das Haushaltsjahr 2022 nicht mehr möglich. Aufgrund dessen wurden die überplanmäßigen / außerplanmäßigen Abweichungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 nicht geprüft.

5. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

	Anfangsbestand 01.01.2022 €	Endbestand 31.12.2022 €	Veränderungen €	
Aktivseite	Immaterielle Vermögensgegenstände	662.312,35	902.877,17	240.564,82
	Sachvermögen	134.493.401,04	130.701.373,99	-3.792.027,05
	Finanzvermögen	106.640.738,65	111.535.014,83	4.894.276,18
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.460.699,68	6.356.532,70	-104.166,98
	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	30.576.762,25	103.548.719,14	72.971.956,89
	SUMME AKTIVSEITE	278.833.913,97	353.044.517,83	74.210.603,86
Passivseite	Eigenkapital	190.692.094,67	198.859.192,14	8.167.097,47
	Sonderposten	27.579.518,74	19.361.909,23	-8.217.609,51
	Rückstellungen	12.807.062,69	14.175.646,30	1.368.583,61
	Verbindlichkeiten	40.310.756,57	109.781.070,94	69.470.314,37
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.444.481,30	10.866.699,22	3.422.217,92
	SUMME PASSIVSEITE	278.833.913,97	353.044.517,83	74.210.603,86

Die einzelnen Bilanzpositionen verhalten sich prozentual zueinander wie folgt:



Die Bilanzsumme insgesamt verzeichnet einen Anstieg um 74,21 Mio. € auf 353,04 Mio. €. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich bei den Bilanzpositionen Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse sowie bei den Verbindlichkeiten.

Weitere Ausführungen siehe Punkt VII 4.

VI. Eigenbetriebe und Beteiligungen

Nachrichtlich werden im Anschluss die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sowie der Beteiligung an der ALB FILS KLINIKEN GmbH auf den Kernhaushalt dargestellt.

1. *Eigenbetrieb Abfallwirtschaft*

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Überschussbeteiligung des Landkreises

Die kumulierten Gebührenüberschüsse der Vorjahre bis einschließlich 2007 wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 in eine Gebührenausgleichsrücklage überführt. Die Gebührenausgleichsrücklage entwickelte sich folgendermaßen:

	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Gebührenausgleichsrücklage	1.381.439,22	0,00	0,00	0,00

Die Zuführungen und Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrücklage werden erfolgswirksam gebucht. Die Gebührenausgleichsrücklage ist vollständig aufgebraucht. Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Gewinn i.H.v. 212.480,59 €.

	2019	2020 €	2021 €	2022 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	9.682,07	-1.433.001,10	-1.883.767,11	212.480,59

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 hat der Kreistag zu beschließen.

Über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde ein separater Schlussbericht erstellt.

2. *ALB FILS KLINIKEN GmbH*

Zum 01.01.2007 wurden die Eigenbetriebe Klinik am Eichert Göppingen und Helfenstein Klinik Geislingen in die Kliniken des Landkreises Göppingen gGmbH umgewandelt. Zum 24.09.2012 erfolgte die Umbenennung in ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Laufender Zuschussbedarf

Die Bilanzverluste der ALB FILS KLINIKEN GmbH haben sich über die Jahre folgendermaßen entwickelt:



Seit Gründung der Alb Fils Kliniken GmbH trägt der Landkreis alle Ansprüche bisheriger und künftiger Pensionäre aus Pensionen und Beihilfen. Er bedient sich hier des über Umlagen finanzierten KVBW. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag übernimmt der Kernhaushalt ferner die Zinsen für die von den Kliniken benötigten Kassenkredite. Die Aufwendungen für die ALB FILS KLINIKEN GmbH stellen sich im Haushaltsjahr 2022 insgesamt wie folgt dar:

Trägeraufwendungen	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Verlustabdeckung	5.287.131,17	10.749.490,61	12.268.588,70
Umlage an den KVBW unter Berücksichtigung der teilweisen Erstattung durch die Klinik	321.897,02	283.164,97	278.728,90
Zinsen für Kassenkredite	65.030,57	0,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	87.923,79	82.141,24	297.955,45
Konkursausfallversicherung	50.014,76	104.248,52	77.848,81
Gesamtaufwendungen	5.811.997,31	11.219.045,34	12.644.392,96

Für den Landkreis ergeben sich somit für die ALB FILS KLINIKEN GmbH Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 12,64 Mio. €.

Investitionszuschüsse

Zu den laufenden Zuschüssen erhält die ALB FILS KLINIKEN GmbH auch Zuschüsse vom Landkreis als Krankenhausträger für Investitionen, die nicht oder nur teilweise vom Land gefördert werden.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Investitionszuschüsse auf 72.647.578,13 €.

VII. Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses

Das Ergebnis aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ist der Verwaltung mit Schreiben vom 20.12.2023 zugegangen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ergaben sich nachfolgende Feststellungen.

1. Einhaltung des Haushaltsplans

1.1. Übertragung von Ermächtigungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Hierbei ergaben sich folgende Feststellungen:

Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung war bei einzelnen Produktsachkonten der übertragene Betrag höher, als die noch zur Verfügung stehenden Mittel. In zwei Fällen wurden Ermächtigungsübertragungen vorgenommen, obwohl die Planansätze (einschl. Überträge aus dem Vorjahr) bereits überschritten waren. Eine Übertragung der Mittel war daher nicht zulässig.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wurde für die Sanierung des Landratsamtes Hochhaus noch nicht benötigte Mittel i.H.v. 2.881.007,64 € vom falschen Auftragskonto übertragen.

Im Bereich der Kreisstraßen wurde für Erstattungen an den Landkreis Esslingen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten aufgrund eines Berechnungsfehlers – ein Übertrag aus dem Vorjahr wurde doppelt berücksichtigt – ein Ermächtigungsübertrag in Höhe von 215.000 € ausgewiesen. Auf dem Auftragskonto verbleiben jedoch ausschließlich Mittel in Höhe von 32.000 €, welche noch zur Verfügung stehen.

1.2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach § 51 GemHVO besteht die Verpflichtung, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen. Dies ist ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele. Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind neben den Planansätzen auch die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen zu berücksichtigen. Erst dann kann beurteilt werden, ob es zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gekommen ist.

Seit dem Haushaltsjahr 2021 gelten für den Landkreishaushalt neue umfangreiche Budgetregelungen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde die Einhaltung dieser Regelungen überprüft. Hierbei ergaben sich wesentliche Feststellungen. Die Überarbeitung der Budgetregelungen war für das Haushaltsjahr 2022 nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurde daher von einer erneuten Prüfung abgesehen. Aufgrund dessen ist jedoch eine abschließende Aussage zu den über-/ und außerplanmäßigen Zahlungen nicht möglich.

2. Ergebnisrechnung

2.1. KM-Finzen Stammdaten – Abstimmkonten

Jede Ertrags- oder Aufwandsbuchung wird systemtechnisch gegen ein Forderungs- oder Verbindlichkeitskonto gebucht. Dies wird in der Finanzsoftware KM-Finzen (SAP) fest hinterlegt. Entsprechende Vorgaben sind im VwV Produkt- und Kontenrahmen enthalten.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde bereits im Dezember 2021 festgestellt, dass die Zuordnung der Abstimmkonten nicht entsprechend den Vorgaben im VwV Produkt- und Kontenrahmen erfolgte. Die auf den einzelnen Forderungs- bzw. Verbindlichkeitssachkonten ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind daher nicht korrekt und abschließend aussagekräftig.

Eine Korrektur erfolgte für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht.

2.2. Ausweis Verrechnung Sonderergebnis

In der Gesamtergebnisrechnung wird am Ende der Tabelle in verschiedenen Zeilen die Ergebnisverwendung dargestellt.

Fälschlicherweise wurde der Überschuss des Sonderergebnisses als Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgewiesen (allerdings als negativer Betrag). Ursächlich hierfür ist ein falsch angesprochenes Verrechnungskonto bei der Umbuchung. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Höhe der Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

2.3. Sonderergebnis

Das Sonderergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von 828.887,44 € ab.

Bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde festgestellt, dass der Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle B10 und der Anbindung an die L1214 als Kreisstraße K1404 eingestuft ist, diese jedoch nicht in der Bilanz des Landkreises ausgewiesen wurde. Die Umsetzung erfolgte im Haushaltsjahr 2022. Die Neuaufnahme wurde entsprechend den Vorgaben im Buchführungsleitfaden über das Sonderergebnis abgebildet. Dies führt zu dem positiven Ergebnis.

3. Finanzrechnung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich im Bereich der Finanzrechnung folgende Feststellungen ergeben:

Rechenschaftsbericht - Gesamtfanzrechnung

Es war festzustellen, dass die spezielle Auswertung der Gesamtfanzrechnung für das Druckwerk Rechenschaftsbericht (sog. 1-Knopf-Druck-Lösung) für die Vorjahresspalte nicht alle Werte vollständig abgreift – ein Konto im Bereich der haushaltsunwirksamen Einzahlungen wurde nicht mit einbezogen.

Dies hatte zur Folge, dass im Rechenschaftsbericht in der Gesamtf finanzrechnung in der Spalte „Ergebnis Vorjahr“ der falsche Endbestand an Zahlungsmitteln ausgewiesen (26.834.153,62 €) ist. Die Auswertung direkt aus dem Finanzwesen weist die korrekten Zahlen aus. Die Drucklösung wurde zwischenzeitlich durch Komm.ONE korrigiert.

4. Bilanz

Für die Prüfung der Bilanzpositionen wurden Schwerpunkte nach der Schwierigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete gebildet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 waren somit nicht alle Bilanzpositionen Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung der Bilanzpositionen selbst beschränkte sich auf Stichproben. Durch die Art und den Umfang der gewählten Stichproben soll festgestellt werden, ob die dem Prüfungsgebiet zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten worden sind. Sofern notwendig, wurde die Prüfung entsprechend erweitert.

Im Rahmen der Prüfung wurden neben einzelnen Schwerpunktprüfungen im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung noch folgende Bilanzpositionen stichprobenweise geprüft:

		Endbestand 31.12.2022 €
Aktivseite	Sachvermögen	
	- Immaterielle Vermögensgegenstände	902.877,17
	- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	79.582.338,81
	- Infrastrukturvermögen	33.434.024,29
	- Kunstgegenstände	543.870,31
	- Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.010.451,45
	- Geleistete Anzahlungen im Bau, Anlagen im Bau	1.376.709,42
	Finanzvermögen	
	- Wertpapiere	40.000,00
	- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.979.931,49
- Privatrechtliche Forderungen	61.725.904,33	
- Liquide Mittel	15.047.774,52	
Abgrenzungsposten		
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.356.532,70	
- Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	103.548.719,14	
Passivseite	Eigenkapital	
	- Basiskapital	119.088.952,37
	- Rücklagen aus Überschüssen es ordentlichen Ergebnisses	79.770.239,77
	- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.522.071,34
	Sonderposten	
	- Sonderposten für Investitionszuweisungen	16.292.444,94
	- Sonstige Sonderposten	3.069.464,29
	Rückstellungen	
	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	432.470,36
	- Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.474.587,24
- Sonstige Rückstellungen	12.268.588,70	
Verbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	96.725.340,00	
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.814.074,67	

- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.604.883,62
- Sonstige Verbindlichkeiten	1.636.772,65
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.866.699,22

Nachfolgend werden ausschließlich diejenigen geprüften Bereiche aufgeführt, bei denen sich wesentliche Feststellungen ergaben.

4.1. Aktivseite

Inventur

Zum 31.12.2022 wurde eine körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens durchgeführt.

Die sich aus der Inventur ergebenden Änderungen wurden in der Buchhaltung nicht mehr im Haushaltsjahr 2022 eingearbeitet. Zum Zeitpunkt der Prüfung war auch noch keine buchhalterische Umsetzung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt.

4.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören z.B.:

- Einrichtungsgegenstände von Büros (z.B. PCs, Büromöbel, Kopierer, Drucker),
- Gegenstände der Werkstätten (z.B. kleinere Werkzeuge oder Gartengeräte) und
- Einrichtungsgegenstände anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten (z.B. Spielzeug, Pulte, mobile Tafeln, Geschirr).

Bei der Bilanzierung von beweglichem Anlagevermögen sind die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen sowie die intern festgesetzten Wertgrenzen zu beachten.

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte stichprobenweise. Hierbei ergab sich folgende wesentliche Feststellung:

Beim Abgleich des Anlagespiegels mit dem ausgewiesenen Bilanzwert wurde eine Differenz zwischen den Buchwerten zum 31.12.2022 festgestellt. Der Sachverhalt wurde bereits während der Prüfung mit dem Fachamt besprochen. Jedoch konnte bis zum Abschluss der Prüfung noch keine Klärung erfolgen.

4.1.2 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ werden Vermögensgegenstände erfasst, für die bis zum Abschlussstichtag bereits Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch noch nicht betriebsbereit sind. Auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanzposition ergaben sich folgende Feststellungen:

Auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau waren Vermögensgegenstände mit einer Gesamtsumme in Höhe von ca. 175.300 € noch verbucht, welche bereits fertig gestellt sind, jedoch nicht aktiviert wurden.

4.1.3 Wertpapieren und sonstige Einlagen

Der Landkreis Göppingen besitzt keine Wertpapiere.

Bei den sonstigen Einlagen handelt es sich um Gelder, welche nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können, z.B. Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher.

Bei den bilanzierten Einlagen handelt es sich um eine Geldanlage für das Vermögen der minderjährigen Mündel in Form eines Sparbuchs in Höhe von 40.000,00 €. Der Bestand auf dem Sparbuch ist entsprechend nachgewiesen.

Das vom Landkreis verwaltete verzinsliche Mündelvermögen ist deutlich geringer als die ausgewiesene Geldanlage. Bei der Geldanlage handelt es sich somit zum Großteil um Gelder des Landkreises.

4.1.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen. In der Buchführung sind Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Die Forderungen dürfen im Jahresabschluss nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, die eine einzelne und wirklichkeitsgetreue Bewertung vorsehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Ausfallrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen, ggfs. ergänzt um Pauschalwertberichtigungen, zu bereinigen.

Allgemeines

Bei den **kreditorischen Debitoren** handelt es sich um Überzahlungen auf Forderungskonten, welche den Forderungsbestand in der Bilanz mindern. Diese sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu den Verbindlichkeiten umzugliedern.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Betrag in Höhe von 3.422,00 € zu wenig umgliedert worden ist.

Die **Wertberichtigungen** wurden stichprobenweise geprüft.

Durch Rechenfehler bei der Berechnung der Beträge der Pauschalwertberichtigungen für das Jahr 2022 wird ein zu hoher Ausfallbetrag ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

In den Bereichen Unterhaltsvorschusskasse und Beistandschaften/ Pflegschaften/ Vormundschaften werden sowohl bei den Forderungen als auch bei den Verbindlichkeiten unterhaltsrechtliche Bestände ausgewiesen, bei denen es sich nicht um Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des Landkreises handelt. Diese werden daher saldiert. Für die Saldierung werden u.a. die offenen Posten des entsprechenden Bilanzkontos herangezogen.

Bei den offenen Posten wurde festgestellt, dass die Summe dieser nicht mit der Summe auf dem dazugehörigen Bilanzkonto übereinstimmt. Der Sachverhalt konnte während der Prüfung nicht geklärt werden.

Forderungen aus sonstigen Transferleistungen

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung des Forderungsmanagements und der Werthaltigkeit von Forderungen der Unterhaltsvorschussstelle wurde festgestellt, dass Forderungen ausgewiesen werden, bei denen dauerhaft keine erfolgreiche Beitreibung zu erwarten ist.

Die Ausweisung dieser uneinbringlichen Forderungen verfälscht das Bild der finanziellen Situation des Landkreises erheblich.

In einigen Fällen wurden trotz nachgewiesener Leistungsunfähigkeit keine Sollabgänge vorgenommen. Die ersten Korrekturen erfolgten im Haushaltsjahr 2022. Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht abschließend genannt werden.

Im Zuge der Umstellung des Fachverfahrens LÄMMkom auf LÄMMkom LISSA beim Kreisjugendamt mussten alle bestehenden Fälle manuell übernommen und damit neu angelegt werden. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde überprüft, ob die Bestände vollständig und korrekt übernommen wurden.

Hierbei wurden erhebliche Differenzen festgestellt. (Weitere Ausführungen hierzu siehe Punkt VIII.2.)

Aufgrund der notwendigen umfangreichen Bereinigungsarbeiten hat das Kreisprüfungsamt stichprobenweise einen Abgleich zwischen dem Datenbestand LISSA und dem Finanzverfahren durchgeführt.

Dabei wurden wiederum Differenzen festgestellt, die bereinigt werden müssen. Die Korrekturen in SAP haben ergebnisrelevante Auswirkungen. Das Fachamt befindet sich noch an der Aufarbeitung der Differenzen. Die finanziellen Auswirkungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

4.1.5 Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den in der kommunalen Bilanz enthaltenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich grundsätzlich um Ausgaben bzw. Auszahlungen, die vor dem Abschlussstichtag gebucht und ausbezahlt wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nicht saldiert werden.

Rechnungsabgrenzungsposten Allgemein

Bei den Einzahlungsautomaten in Göppingen und in Geislingen besteht die Möglichkeit, die Gebühr mit Kreditkarte zu bezahlen. Die entsprechende Gutschrift auf dem Landkreiskonto erfolgt jedoch nicht täglich (wie bei der EC-Karte), sondern in der Regel wöchentlich. Dies führt

dazu, dass die Kreditkartenverrechnungskonten zum Jahreswechsel nicht ausgeglichen sind. Systemtechnisch bedingt müssen diese Konten zum Jahreswechsel jedoch auf null sein.

Die Umbuchung zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten war nicht korrekt. Es hätten Forderungen gegenüber dem Kreditkarteninstitut eingebucht werden müssen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen folgende Fälle:

- Zuweisungen und Zuschüsse des Landkreises für Investitionen Dritter,
- Investitionsumlage an Zweckverbände
- Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen

Die geleisteten Investitionszuschüsse werden in der Bilanz entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

Auf dem Bilanzkonto waren verschiedene Vermögensgegenstände mit einer Gesamtsumme in Höhe von ca. 4,76 Mio. € ausgewiesen, welche zu aktivieren gewesen wären. Größter Posten hierbei war die Verkehrsumlage (Vermögensumlage) an den Verband Region Stuttgart in Höhe von 4,57 Mio. €.

4.2. Passivseite

4.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Folgende Rücklagearten sind in § 23 GemHVO vorgesehen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen.

Nach § 23 S. 4 GemHVO können aus der Ergebnissrücklage wieder Beträge in das Basis-kapital umbucht werden. Dies soll v.a. zum Tragen kommen, wenn vorhandene Liquidität aus Überschüssen der Ergebnisrechnung bereits wieder für Auszahlungen verwendet wurden.

Im Rahmen des Jahresergebnisses 2022 wurde von der Verwaltung wiederum ein Umbuchungsbetrag ermittelt (9.041.891,56 €). Wie bereits für das Jahr 2021 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.07.2023 (BU2023/121) die Umbuchung für das Jahr 2022 abgelehnt.

Dies hat zur Folge, dass die ausgewiesene Rücklage nur ein eingeschränktes Bild der tatsächlichen Finanzlage darstellt – die Rücklage ist ausschließlich eine Rechengröße zum Ausgleich möglicher künftiger Verluste, jedoch keine tatsächliche Liquiditätsgröße um künftige Investitionen zu finanzieren.

4.2.2 Sonderposten

Diese Bilanzposition umfasst den Gegenwert von Geldspenden, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens zu verwenden sind, sowie Sachspenden, die

aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen. Ebenfalls hier zu verzeichnen sind die Restwerte der von Bund und Land in die Straßenbaulast des Landkreises übertragenen Straßen.

Bei den Sonstigen Sonderposten waren Vermögensgegenstände mit einer Gesamtsumme in Höhe von ca. 90.000 € verbucht, die bereits zu aktivieren gewesen wären

4.2.3 Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sind nicht vom Landkreis selbst, sondern vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder zu bilden. Dieser Rückstellungsbetrag ist entsprechend den Vorgaben im Anhang zur Bilanz angegeben.

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen u.a. für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Sie sind in zeitanteilig gleichen Raten zu bilden. Auch für das Sabbatjahr sind Rückstellungen zu bilden.

Sowohl bei den Altersteilzeitrückstellungen als auch bei den Rückstellungen für das Sabbatjahr wurden nicht für alle betroffenen Beschäftigten die entsprechenden Rückstellungen gebildet. Der ausgewiesene Rückstellungsbetrag war um ca. 127.000 € zu niedrig.

Die Auflösung der bestehenden Rückstellung war fehlerhaft, so dass ein Betrag in Höhe von ca. 50.000 € zu wenig aufgelöst wurde.

Unterhaltsvorschussrückstellungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen einzeln und pauschal Wert zu berichtigen. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 (Bundes- und Landesanteil) der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Die Bilanzposition wurden stichprobenweise überprüft. Im Rahmen der Prüfung ergab sich folgende Feststellung:

Zur Berechnung der Unterhaltsvorschussrückstellungen wird dieselbe Datenbasis herangezogen wie bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen. Wie oben erwähnt, besteht zwischen den Auswertungen und dem Bestand auf dem Bilanzkonto eine Differenz. Der Rückstellungsbetrag kann somit nicht bestätigt werden.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind positive Beträge („Forderungen“) in Höhe von insgesamt ca. 1.141.500 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Abrechnungen



für Januar 2023. Die Beträge hätten korrekterweise als aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht werden sollen.

Die Summe der ausgewiesenen Verbindlichkeiten sowie die Summe der aktiven Rechnungsabrechnungsposten sind somit nicht korrekt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei drei Bilanzkonten sind deren Bestände nicht korrekt ausgewiesen. In Teilen sind die Korrekturen im Haushaltsjahr 2023 erfolgt. Die Bestände des Mündelvermögens für minderjährige Mündel und für volljährige Mündel sind noch aufzuarbeiten.

VIII. Weitere (Schwerpunkt-)Prüfungen

Für das Jahr 2022 wurden Prüfungen auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 GemPrO durchgeführt. Für die verschiedenen Schwerpunktprüfungen wurden bereits nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Teilberichte gefertigt und an die zuständigen Stellen übersandt.

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass eine hohe Mitarbeiterfluktuation, ein hoher Anteil an unbesetzten Stellen und eine überdurchschnittliche Krankheitsquote mittlerweile Auswirkungen auf die Arbeit der Landkreisverwaltung hat.

Im Folgenden werden die geprüften Bereiche in einer kurzen Zusammenfassung mit den wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

1. **Allgemeine Finanzprüfung**

1.1. **Kassenprüfungen**

Prüfung der Kreiskasse (Tagesabschluss)

In 2022 wurde eine Prüfung der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüfung umfasste gem. § 8 GemPrO die Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse. Dabei wurden u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Aufgaben, Organisation, Geschäftsgang und Kassensicherheit näher betrachtet. Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Bericht vom 30.06.2022 mitgeteilt.

Prüfung der Zahlstellen

Die Ergebnisse der Prüfung 2022 wurden der Verwaltung mit Bericht vom 27.04.2022 mitgeteilt. Die Feststellungen wurden zwischenzeitlich größtenteils erledigt.

1.2. **Doppelzahlungen**

In der neuen Finanzsoftware KM-Finzen (SAP) ist eine Auswertemöglichkeit implementiert, um zumindest doppelt vergebene Rechnungsnummern im System zu finden. Diese Prüfung greift jedoch nur, wenn das entsprechende Feld immer gleich ausgefüllt wird. Bei der Auswertung für das Jahr 2022 wurden systemtechnisch keine Einträge gefunden.

Aufgrund der Prüfungserfahrungen aus dem Vorjahr erfolgte erneut eine Prüfung auf Doppelzahlungen.

Hierbei wurden insgesamt 16 Doppelzahlungen mit einem Gesamtbetrag von 35.206 € festgestellt.

Die Doppelzahlungen betrafen v.a. das Amt für Hochbau, Gebäudemanagement und Straßen sowie das Amt für Schulen und Bildung.

Bereits während der Prüfung wurde die Rückzahlung der doppelt bezahlten Rechnungen über das jeweilige Fachamt verlasst. Die Beträge sind bereits beim Landkreis eingegangen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen beabsichtigt ab Februar 2024 einen elektronischen Rechnungseingangsworkflow einzurichten. Das Kreisprüfungsamt geht davon aus, dass hierdurch ein Großteil der Doppelzahlungen vermieden werden kann.

1.3. Berechtigungsprüfung

1.3.1 Führerscheinstelle (KM-LaiF)

Im Landeseinheitlichen Informationssystem Fahrerlaubnisse (LaiF) werden Daten im Zusammenhang mit dem Erteilen und Verlängern von Fahrerlaubnissen erfasst. Zugriff auf diese Daten haben nur Mitarbeiter*innen der Führerscheinstelle. Jede zugriffsberechtigte Person hat die gleichen Rechte. Die Abteilungsleitung hat darüber hinaus noch Administratorenrechte allerdings mit gewissen Beschränkungen.

Geprüft wurde, ob die Vergabe der Berechtigungen den rechtlichen Anforderungen entsprach. Im Kontakt zu Komm.ONE wurden die dort gespeicherten Angaben zu Zugangsberechtigten mit den aktuell zugangsberechtigten Nutzern im Landratsamt abgeglichen.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

1.3.2 Umweltschutzamt

Die Datenhaltung und -verarbeitung im Bereich des Umweltschutzamtes sind auf Landesebene zentralisiert. Dazu gibt es entsprechende Vereinbarungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden. Es handelt sich um eine Vielzahl zum Einsatz kommenden Fachverfahren. Die Zugriffsberechtigungen werden nach Tätigkeit und Funktion vergeben.

Bei der Prüfung der Berechtigungen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Hinweise, die sich im Verlauf der Prüfung ergaben, wurden sofort berücksichtigt. Bezüglich der Dokumentation der Einrichtung, Änderung und Löschung von Berechtigungen wurde über den zuständigen Arbeitskreis auf Landesebene eine technische Lösung initiiert. Bis zu deren Umsetzung werden Vorgänge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Löschung von Berechtigungen von den Administratoren im Umweltschutzamt entsprechend dokumentiert.

2. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben

2.1. Prüfung der Datenübernahme des Kreisjugendamtes aus dem bisherigen Fachverfahren LÄMMkom ins neue Fachverfahren LÄMMkom LISSA

Im Zuge der Umstellung vom bisherigen Fachverfahren LÄMMkom ins neue Fachverfahren LÄMMkom LISSA mussten sämtliche Daten manuell übernommen werden. Um eventuelle Abweichungen in den Datenbeständen rechtzeitig erkennen und bereinigen zu können, wurde deshalb in den drei Bereichen des Kreisjugendamtes – Unterhaltsvorschusskasse, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften die Datenübernahme schwerpunktmäßig überprüft.

Bis auf den Bereich Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften ist die Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen abgeschlossen.

Umstellung des Fachverfahrens LÄMMkom auf LÄMMkom LISSA im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse:

Um eventuelle Abweichungen bei der Datenübernahme von LÄMMkom nach LÄMMkom LISSA ermitteln zu können wurde ein maschineller Datenabgleich der ca. 2.000 Fälle durchgeführt.

Dabei wurden insgesamt 436 Fälle festgestellt, bei denen die Bestände nicht übereingestimmt haben. Dies war auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen, zum Beispiel:

- komplette Fälle wurden nicht im neue Fachverfahren angelegt
- bestimmte Fall-Unterkonten einschließlich der Bestände wurden nicht angelegt
- bestimmte Fall-Unterkonten wurden angelegt, aber die Rückstände nicht übernommen
- Schreibfehler bei der Erfassung der Daten entweder beim Betrag oder beim Vorzeichen

Nachdem sämtliche fehlerhaften Fälle zwischenzeitlich aufgearbeitet wurden, mussten überwiegend Unterhaltsrückstände in Höhe von 1.424.199,34 € im neuen Fachverfahren nacherfasst werden.

Umstellung des Fachverfahrens LÄMMkom auf LÄMMkom LISSA im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe

Auch in diesem Bereich wurde ein maschineller Datenabgleich durchgeführt, weil im Zuge der Umstellung des Fachverfahrens LÄMMkom auf LÄMMkom LISSA auch hier alle bisherigen Fälle manuell übernommen und damit neu angelegt werden mussten.

Insgesamt wurden dabei 265 Fälle festgestellt, bei denen die Bestände nicht identisch waren. Dies lässt sich auch hier auf ähnliche Ursachen zurückführen, zum Beispiel:

- komplette Fälle wurden nicht im neuen Fachverfahren angelegt, weil die Fälle u.a. bereits im alten Fachverfahren zur Niederschlagung vorgesehen waren
- bestimmte Fall-Unterkonten einschließlich der Bestände wurden nicht angelegt

Auch hier sind mittlerweile die fehlerhaften Fälle bereinigt worden, indem im neuen Fachverfahren insgesamt 289.323,18 € an Forderungen (z.B. Kostenbeiträge) nacherfasst wurden.

3. Prüfung der Personalausgaben

Die Personalausgaben der Beschäftigten und Beamten des Landkreises wurden begleitend während des Jahres geprüft.

Die Berechnung der Erfahrungszeit der Beamten einschließlich der Festsetzung des Aufstiegszeitpunktes in den Erfahrungsstufen wird grundsätzlich vor Bewilligung geprüft.

Diese Vorabprüfung hat sich bewährt, um Fehler vor Zahlbarmachung der vergütungsrelevanten Festsetzungen zu vermeiden.

Bereits im Berichtsjahr 2021 wies die Prüfung darauf hin, dass erhebliche Rückstände bei den Berechnungen und Festsetzungen der Dienst- und Beschäftigungszeiten vorliegen. Bedingt durch Stellenvakanzen und Personalwechsel erfolgte bisher weder eine Aufarbeitung der Rückstände noch eine laufende Bearbeitung bei Neueinstellungen.

Die Prüfung wies wiederholt darauf hin, dass die Aufarbeitung der Rückstände und die Erstellung der fehlenden Berechnungen zeitnah zu gewährleisten ist. Im Bereich der Beschäftigten ist die Berechnung zum Zeitpunkt der Einstellung festzusetzen und von wesentlicher Bedeutung für verschiedene tarifliche Ansprüche (u. a. Krankengeldzuschuss, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse). Das Fachamt sicherte Ende 2023 durch organisatorische Änderungen zu, aktuelle Personalfälle im Rahmen von Neueinstellungen umgehend zu bearbeiten. Für die Aufarbeitung der Rückstände in diesem Bereich liegt noch keine Zeitschiene vor.

Ergänzend wurden geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 SGB IV im Abfallwirtschaftsbetrieb, die Dienstzimmerentschädigung und Bewirtschaftungspauschale für Forstrevierleiter sowie in Stichproben die Auszahlung der einmaligen Corona-Sonderzahlung für Beamte im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung im Rahmen der Steuerfreiheit bis 31.03.2022 geprüft. *Es ergaben sich keine Feststellungen.*

Neben der laufenden Prüfung der Stufenzuordnung für neu eingestellte Beamte und der Beschäftigten als auch anlassbezogenen bei vorhandenem Personal erfolgte unter anderem schwerpunktmäßig die Prüfung der Stufenzuordnung nach Unterbrechungszeiten.

Hinzu kamen weitere Schwerpunktprüfungen im Bereich der Mitarbeitergruppe der Beschäftigten und der Beamten zu vergütungs-, tarif- und besoldungsrechtlichen Bestandteilen.

3.1. Stufenzuordnungen

Ein Abgleich mit dem Personalabrechnungsmodule KM-Personal im Rahmen der laufenden Prüfung der Stufenzuordnung für neu eingestellte Beamte und Beschäftigte ergab in einigen Fällen fehlerhafte Signierungen beim hinterlegten Stufenbeginn. Dies wurde seitens der Prüfung zum Anlass genommen, die Stufenzuordnungen nach Unterbrechungszeiten sowie nach personalrechtlichen Maßnahmen schwerpunktmäßig zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass es versäumt wurde, die im Personalabrechnungsmodule KM-Personal automatisierten monatlichen Fehler- und Hinweislisten zu den Stufensteigerungen zu bearbeiten.

Sowohl im Bereich der Mitarbeitergruppe der Beschäftigten als auch im Bereich der Beamten lagen zahlreiche fehlerhafte Stufenberechnungen vor, die in einigen Fällen bis in die Jahre 2019 und 2020 zurückreichten. Systembedingt verhinderten sowohl die im Abrechnungsmodule erfassten Unterbrechungen der Stufenlaufzeit (z. B. Elternzeiten) als auch Änderungen des Beschäftigungsumfanges eine korrekte maschinelle Stufenzuordnung. Auf Veranlassung der Prüfung erfolgte in allen Fällen eine zeitnahe Korrektur im Fachverfahren. Entstandene Besoldungs- und Vergütungsansprüche wurden entsprechend nachgezahlt.

Nach § 16 TVöD können bei der Stufenzuordnung von Beschäftigten bei deren Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im

öffentlichen Dienst Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Diese Ermessensentscheidungen sind zu begründen. Wiederholt wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass diese Dokumentation nicht vorlag.

Auf Vorschlag der Prüfung erstellte die Verwaltung ein standardisiertes Dokumentationsblatt für Stufenzuordnungen. In Einzelfällen stellte die Prüfung fest, dass die Begründungen zur Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Prüfung dennoch nicht vorhanden waren. Die fehlenden Nachweise wurden im Zuge der Prüfung in der Personalakte abgelegt. Das Fachamt sicherte die künftige Beachtung zu.

3.2. Leistungsbezogene Stufenaufstiege

Nach § 17 TVöD i. V. m. der Dienstvereinbarung über leistungsbezogene Stufenaufstiege beim Landratsamt Göppingen vom 01.06.2021 wurden vorzeitige Stufenaufstiege an besonders leistungsfähige Beschäftigte gewährt. Die Prüfung umfasste die vorgezogenen Stufenaufstiege der Jahre 2021 und 2022. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Stufenaufstiege lagen vor. Die Umsetzung erfolgte im Personalabrechnungsmodul KM-Personal durch Signierung des neuen Stufenbeginns zum von der Betrieblichen Kommission festgelegten Zeitpunkt. Die Stufenlaufzeit nach § 16 TVöD für das Erreichen der jeweils nächsten Stufe beginnt mit Aufstieg in die vorgezogene Stufe erneut zu laufen.

In Einzelfällen wurde der weitere Stufenaufstieg nicht korrekt ausgewiesen. Die Korrekturen im Fachverfahren wurden in allen Fällen zeitnah umgesetzt.

Finanzwirksame Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ordnungsgemäß und nachvollziehbar in der Personalakte zu dokumentieren. Aus kassenrechtlichen Gründen sowie nach den kommunalrechtlichen Anforderungen an die ordnungsmäßige Buchführung sind zahlungsbegründende Sachverhalte und Entscheidungen aussagefähig zu belegen.

Entsprechende Nachweise für die Bewilligung der leistungsbezogenen Stufenaufstiege für das Jahr 2022 waren nicht in den jeweiligen Personalakten vorhanden. Das Fachamt sicherte zu, die Bewilligungen einzelfallbezogen nachvollziehbar zu dokumentieren und die Nachweispflicht von zahlungspflichtigen Belegen künftig zu beachten.

3.3. Prämien und Zulagen

Eine hohe Anzahl an unbesetzten Stellen in Verbindung mit einer großen Personalfuktuation und dem vorherrschenden Fachkräftemangel stellt die Verwaltung bei der Frage der Personalgewinnung vor immer größere Herausforderungen. Die Tarifvertragsparteien haben verschiedene finanzielle Anreize zur Bindung und Gewinnung von Personal geschaffen. Die Prüfung nahm dies zum Anlass, die beim Landkreis Göppingen praktizierten Möglichkeiten zur Bindung und Gewinnung von Personal hinsichtlich ihrer rechtskonformen Umsetzung und ihrer finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

Beim Landkreis Göppingen startete im November 2022 das Programm „Mitarbeitende werben Mitarbeitende“. Bei der Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen und Prämienmöglichkeiten wurde die Prüfung beratend tätig und wies darauf hin, dass Prämienzahlungen an Beamte

nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sind. Die Verwaltung berücksichtigte dies bei der konkreten Umsetzung.

Nach der Arbeitgeberrichtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften (FK-Richtlinie) können übertarifliche Zulagen, insbesondere in der Informationstechnologie und im Ingenieurwesen gewährt werden.

Für die Weitergewährung einer bereits befristet bewilligten übertariflichen Zulage nach der FK-Richtlinie wurden die Zuständigkeitsregelungen nicht eingehalten.

Der erforderliche Gremiumsbeschluss wurde auf Veranlassung der Prüfung nachgeholt.

3.4. Jahressonderzahlung

Gemäß § 20 Abs. 1 TVöD haben Beschäftigte, die am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese berechnet sich je nach Entgeltgruppe zu einem festgelegten Prozentsatz des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD.

In besonderen Fällen unter anderem bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz oder bei Erhalt von Krankengeldzuschuss unterbleibt die Verminderung der Jahressonderzahlung.

Grundsätzlich wird die Höhe der Jahressonderzahlung im Personalabrechnungsmodul KM-Personal maschinell berechnet. Eine manuelle Berechnung der Jahressonderzahlung ist in Einzelfällen erforderlich, wenn in den Bemessungsmonaten Juli bis September des laufenden Jahres auf Grund von Abwesenheiten wie z. B. Elternzeit oder unbezahltem Sonderurlaub an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt bestand.

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung der Personalfälle mit Zahlung einer manuell berechneten Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD für die Jahre 2019 bis 2022 war zu beanstanden, dass in zwei Fällen der Anspruch auf die Jahressonderzahlung nicht für ein volles Kalenderjahr bestand. Die Verminderung des Anspruches wurde nicht beachtet, so dass es zu Überzahlungen kam. Aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist war eine Rückforderung des zu viel gezahlten Entgeltes nur teilweise möglich.

3.5. Besoldungsreform / Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem BVAnp-ÄG 2022

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung von dienstrechtlichen Vorschriften (BVAnp-ÄG) ist zum 01.12.2022 in Kraft getreten. Neben einer Besoldungserhöhung, der Anhebung der Ämter des mittleren sowie bestimmter Ämter des gehobenen Dienstes, der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen und der Änderung der Beihilfebemessungssätze erfolgte eine Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge. In Stichproben wurde sowohl die maschinelle Um-

setzung der Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit als auch die Nachzahlung der Familienzuschläge für die Jahre 2020 bis 2022 geprüft. Ferner wurden sämtliche Sonderfälle mit manueller Umsetzung der Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit geprüft.

In 23 Personalfällen musste die Stufenlaufzeit berichtigt werden. In wenigen Fällen lagen zum Zeitpunkt der Überleitung fehlerhafte Besoldungszahlungen vor. Das Fachamt führte die Korrekturen zeitnah durch.

4. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Für das Jahr 2022 wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Zwischen-Verwendungsnachweis 2022 der Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen
- Bundeserstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Jahresnachweis 2021 nach § 46a Abs. 5 SGB XII
- Partnerschaft für Demokratie Landkreis Göppingen (Demokratie leben):
- Abrechnung der anerkannten Kostenerstattungsfälle mit dem KVJS in der Sozial- und Jugendhilfe zu Lasten des überörtlichen Trägers
- Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Ba.-Wü.

Im Rahmen der Prüfung waren vereinzelt Korrekturen vorzunehmen.

5. Beratung der Verwaltung

Zusätzlich zur Prüfung wird das Kreisprüfungsamt auch beratend tätig. Das Beratungsangebot wird im Haus in Anspruch genommen.

Diese Beratungen sollen im Wesentlichen dazu beitragen, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen und Fehler zu vermeiden. Die Anfragen betreffen verschiedene laufende Einzelsvorgänge. Einen erheblichen Beratungsbedarf verursachten:

- Klärung verschiedener Sachverhalte im Gemeindefinanzrecht
- Klärung kassenrechtlicher Fragestellungen
- Klärung von Fragestellungen in Zusammenhang mit den landkreiseigenen Beteiligungen
- vergaberechtliche Anfragen im Bereich der VOB und VOL in der gesamten Landkreisverwaltung
- Gebührenfestsetzungen in verschiedene Ämtern
- Beratung bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien des Kreisjugendplans
- Hilfestellungen bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen
- personalrechtliche Anfragen
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Verschiedenste Beratungen in der ganzen Landkreisverwaltung

IX. Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes

Örtliche Prüfung

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung

- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH,
- die Prüfung der Investitions-, Betriebs- und Personalkostenabrechnungen der Integrierten Leitstelle,
- Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH,

Überörtliche Prüfung

Neben der Erfüllung des in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO verankerten Prüfungsauftrags im Bereich der örtlichen Prüfung wurde gemäß §§ 113 und 114 GemO dem Kreisprüfungsamt auch die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 22 kreisangehörigen Gemeinden unter 4.000 Einwohnern sowie der 6 Verwaltungs- und Zweckverbänden und des Wasserverbands Fils übertragen.

Sonstige Aufgaben

Der Leiter des Kreisprüfungsamts ist Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie Mitglied in der Betrieblichen Kommission nach dem TVöD.

Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ebenfalls dem Kreisprüfungsamt übertragen.

X. Schlussbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gem. §§ 48 LKrO, § 110 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich erst nach Fertigstellung durch das Fachamt und Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss und Kreistag. Aufgrund dieser Vorgehensweise können Prüfungsfeststellungen erst im Folgejahr umgesetzt werden.

Die Prüfung hat die im Bericht beschriebenen Feststellungen ergeben.

Bei einzelnen Bilanzpositionen sind erforderliche Korrekturen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung enthalten. Diese Korrekturen haben das Sonderergebnis 2022 erheblich verändert.

Aufgrund der jetzigen Prüfung der Geschäftsvorfälle sowie des Jahresabschlusses 2022 waren und werden noch Korrekturen erforderlich. Diese werden sich in Teilen auch auf das Rechnungsergebnis 2023 auswirken.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Göppingen wird im Wesentlichen korrekt dargestellt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergebnisse der Prüfung kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen im Wesentlichen richtig nachgewiesen worden sind.

Göppingen, den 16.01.2024

Landratsamt Göppingen

- Kreisprüfungsamt -

gez.

Kasper